

Medienkonferenz zur
Petitionsübergabe
"Keine Wildtiere im Zirkus"

lic. iur. Vanessa Gerritsen
Tier im Recht (TIR)

15. März 2018

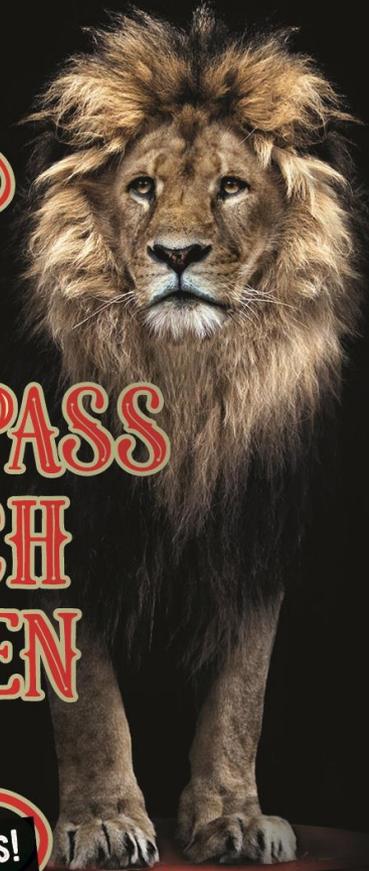


STIFTUNG | FÜR DAS
TIER IM RECHT



FÜR
DEINEN SPASS
LEIDE ICH
EIN LEBEN
LANG

Keine Wildtiere im Zirkus!

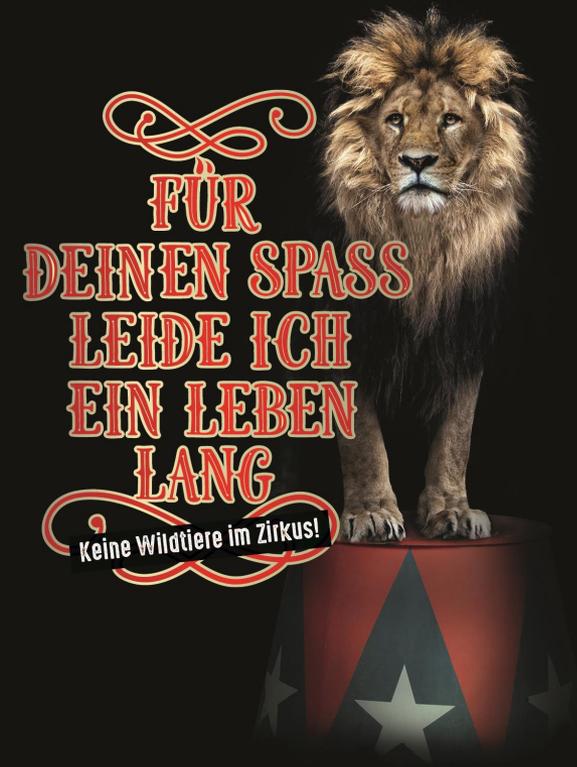


Medienkonferenz 15. März 2018

09.30 - 10.30 Uhr

Bildungszentrum Sihlpost, Raum SI123
Sihlpostgasse 2, 8004 Zürich

- 09.30 Begrüssung
- 09.35 Beweggründe zur Lancierung der Petition
- 09.40 Gesetzeslage
- 09.45 Weltweite und europäische Situation
- 09.50 Argumente gegen Wildtiere im Zirkus
- 10.00 Würde der Tiere
- 10.10 Forderungen der Petition
- 10.15 Fragen
- 10.30 Ende



STIFTUNG | FÜR DAS
TIER IM RECHT



www.keine-wildtiere-im-zirkus.ch



Beweggründe zur Lancierung der Petition

- Wohlergehen und Tierwürde unter Zirkusbedingungen zum Zweck menschlicher Unterhaltung schwer beeinträchtigt
- Grosskatzen haben 2016 unfreiwillig den Weg zurück in die Manege gefunden
- Das Tourneeleben bedeutet Stress pur für die Tiere
- Gesetzlich erlaubte Tierquälerei
- Sogar der Bundesrat hat Zweifel
- Zahlreiche Länder kennen bereits Verbote oder erhebliche Einschränkungen für Wildtiere im Zirkus
- Es ist höchste Zeit für einen zeitgemässen Zirkus auch in der Schweiz – ohne unfreiwillige tierische Artisten in der Manege





Art. 95 Abs. 2 Tierschutzverordnung (TSchV)

Von den Mindestanforderungen nach Anhang 2 kann geringfügig abgewichen werden:

- a. Gehege für Tiere, die häufig und regelmässig in der Manege ausgebildet, trainiert oder vorgeführt werden, sofern die räumlichen Verhältnisse an einzelnen Gastspielorten dies nicht zulassen;
- b. Gehege, in denen Tiere nur kurze Zeit gehalten werden.



Art. 5 Wildtierverordnung BLV: Reduzierte Gehegeanforderungen

1. Flächen der Innengehege dürfen übliche Mindestflächen **um maximal 30 Prozent unterschreiten**
2. Flächen der Aussengehege müssen mindestens den Flächen der Innengehege entsprechen
3. Wird Fläche unterschritten, müssen Tiere mindestens drei Mal pro Tag **art- und bedürfnisgerecht** beschäftigt werden: Bewegung oder andere Aktivitäten innerhalb oder ausserhalb des Geheges
4. Aufenthalte an Gastspielorten, an denen Gesamtfläche um **mehr als 30 Prozent unterschritten** wird, müssen mindestens 14 Tage auseinanderliegen

Gesetzeslage



Art. 6 Wildtierverordnung BLV: Verzicht auf Ausbildungs- und Trainingseinheiten

Während des Wechsels des Gastspielorts, an Auf- und Abbautagen sowie an einzelnen spielfreien Tagen **kann auf Ausbildungs- und Trainingseinheiten verzichtet werden**. Die Tiere müssen jedoch mindestens zweimal pro Tag anderweitig beschäftigt werden.

In Anhang 2 zur Tierschutzverordnung sind die Mindestanforderungen für Wildtierhaltungen je Tierart aufgelistet.



STIFTUNG | FÜR DAS
TIER IM RECHT



www.keine-wildtiere-im-zirkus.ch

Kurze Zusammenfassung über die weltweite und europäische Situation



Länder mit Verboten oder erheblichen Einschränkungen für Wildtiere im Zirkus

- Weltweit: **43 Länder** (Stand 14.3.2018)
- Davon in Europa: **26 Länder** (Stand 14.3.2018)

Eine Auflistung ist in der Dokumentation zur Medienkonferenz zu finden.



STIFTUNG | FÜR DAS
TIER IM RECHT



www.keine-wildtiere-im-zirkus.ch

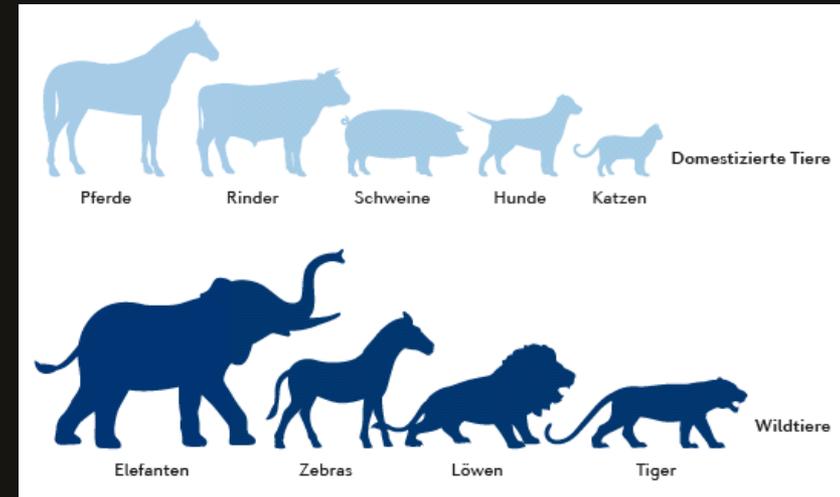
Wichtige Argumente gegen Wildtiere im Zirkus



Wildtiere sind nicht-domestizierte Tiere mit kaum erfüllbaren Haltungsansprüchen

- **Zähmung ≠ Domestikation**
- Domestikation = Zucht über Jahrtausende
- Zirkustiere sind genetisch kaum von ihren freilebenden Artgenossen zu unterscheiden
- Zirkustiere bleiben morphologisch, physiologisch und ethologisch Wildtiere

- nicht an ein Leben in Menschenhand angepasst
- unberechenbares Verhalten
- Unfallgefahr



Wichtige Argumente gegen Wildtiere im Zirkus

Ausnahmeregelung zur Unterschreitung der Mindestanforderungen für Gehegegrössen



Tierart	Tierschutzverordnung Innengehege (Zoostandards)	Tierschutzverordnung Aussengehege (Zoostandards)	Spezialregelung für Zirkusse: -30% Innengehege	Spezialregelung für Zirkusse: -30% Aussengehege
Löwe, Tiger (für bis zu zwei Tiere)	30 m ² bzw. 90 m ³	80 m ² bzw. 240 m ³	21 m ²	21 m ²
Steppenzebra	8 m ² pro Tier	500 m ² (für bis zu fünf Tiere)	5.6 m ² pro Tier	5.6 m ² pro Tier
Trampeltier, Dromedar	8 m ² pro Tier	300 m ² (für bis zu drei Tiere)	5.6 m ² pro Tier	5.6 m ² pro Tier

- haltungsbedingte Defizite können nicht mit der täglichen Beschäftigung der Tiere in der Manege ausgeglichen werden
- gesetzlich vorgeschriebene Mindestmasse haben den Charakter von Minimalanforderungen und stellen **lediglich die Grenze zur tierquälerischen Haltung** dar
- Art, Ausmass und Dauer der Restriktionen, ein Verhaltensbedürfnis auszuleben, sind für Einschränkung des Wohlergehens eines Individuums ausschlaggebend



Wichtige Argumente gegen Wildtiere im Zirkus



Häufige Standortwechsel und belastende Transporte

- Bis zu 80-mal im Jahr finden Verschiebungen zwischen den Gastspielorten statt.
- Während Transport-, Auf- und Abbauzeit müssen die Tiere im Zirkuswagen ausharren
→ zusätzliche Limitierung des ohnehin eingeschränkten Bewegungsradius
- Sogar bei routinemässig transportierten Tieren ist ein erhöhter Stresslevel festzustellen
→ Belastung eines Transports für Wildtiere noch deutlich ausgeprägter



Wichtige Argumente gegen Wildtiere im Zirkus



Trennung vom Muttertier

- Viel zu **frühe Trennung** / Separierung der Jungtiere von der Mutter
 - Fehlprägung auf den Menschen
 - Verhaltensstörungen als Adulttier
- Handaufzucht führt zu atypischem Verhalten
 - keine Entwicklung von Sozialkompetenz zum Umgang mit Artgenossen
 - weniger erfolgreiche Fortpflanzung
 - Wachstumsstörungen
 - Verdauungsprobleme
 - erhöhte Mortalität



Wichtige Argumente gegen Wildtiere im Zirkus



Fragwürdige Herkunft der Tiere

- Wildtiernummern oft für eine Saison von ausländischen Unternehmen gebucht
 - Tiere im Ausland häufig unter **inakzeptablen Bedingungen** für Zirkuszwecke gezüchtet, gehalten und trainiert
 - gesetzliche Vorgaben liegen i.d.R. weit unter CH-Standards
 - im Hinblick auf Tierwohl in keiner Weise tolerierbar
- Fragwürdiger Umgang mit alten und nicht mehr tragbaren Tieren
 - **kaum je eigene langfristige Unterbringungsmöglichkeiten**
 - Lebensabend in von Tierschutzorganisationen geführten Auffangstationen



Wichtige Argumente gegen Wildtiere im Zirkus



Kein Artenschutz und kein nachhaltiger, edukativer Effekt durch Zirkusvorführungen

- Einsatz von Wildtieren in Unterhaltungsbranche führt dazu, dass diese Tierarten als weniger bedroht wahrgenommen werden
- Zirkusvorstellung entspricht **in keinem Fall der natürlichen Realität** eines Wildtieres → kein lehrreicher Nutzen für Zuschauer
- unnatürliche Haltungsbedingungen und enger Kontakt mit Menschen → Tiere können nicht mehr ausgewildert werden
- **Keine artershaltende Zucht** wegen Hybridisierung & Inzucht
- Wissenschaftlich geführte Zoos **sprechen sich gegen Wildtierhaltung im Zirkus aus** und untersagen ihren Mitgliedern, Tiere an Zirkusse abzugeben



Wichtige Argumente gegen Wildtiere im Zirkus



Dressur und Auftritte

- Trainingsmethoden beruhen auf menschlicher **Dominanz**, schlimmstenfalls gar auf Gewalt
- Unnatürliche Nähe zum Menschen
- **1-9% des Tages** in Zusammenhang mit Training oder Aufführungen beschäftigt
- Die geforderten Bewegungsabläufe stimmen wenig mit natürlichem Bewegungsrepertoire überein

→ keine verhaltensgerechte Beschäftigung!



STIFTUNG FÜR DAS
TIER IM RECHT



www.keine-wildtiere-im-zirkus.ch

Wichtige Argumente gegen Wildtiere im Zirkus



Unvereinbarkeit mit der verfassungsrechtlich geschützten Würde der Kreatur

- Würdeschutz spricht Tieren eine autonome Existenz zu, die **nicht lediglich als Mittel für menschliche Interessen oder Zwecke** dienen darf → geht somit weit über die Vermeidung ungerechtfertigter Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste hinaus
- mögliche Verletzungen der Tierwürde nach Art. 3 lit. a TSchG:
 - Erniedrigung
 - Übermäßige Instrumentalisierung
 - Tief greifende Eingriffe in das Erscheinungsbild oder die Fähigkeiten von Tieren



Unvereinbarkeit mit der verfassungsrechtlich geschützten Würde der Kreatur



Erniedrigung

Als Erniedrigung wird gemeinhin ein **herabwürdigendes Verhalten** bezeichnet

- Beispiele: Lächerlichmachen, Verniedlichen, Verdinglichen oder Vermenschlichen von Tieren
- Verkleidung, Vorführen widernatürlicher Tierkunststücke, Ärgern und Reizen von Tieren oder ihre Zurschaustellung ohne Rückzugsmöglichkeiten
- rechtlich irrelevant ist, ob sich das Tier der Erniedrigung bewusst ist oder nicht
- Klassische würderelevante Elemente in Raubtiernummern: "Männchen-Machen" oder Springen durch Reifen, symbolisches "Sitzen" des Dompteurs auf einem Tier in Reiterposition



Unvereinbarkeit mit der verfassungsrechtlich geschützten Würde der Tiere



Übermässige Instrumentalisierung

Als übermässige Instrumentalisierung gilt jede Massnahme, die darauf abzielt, ein Tier **vorwiegend als Werkzeug für menschliche Zwecke** zu nutzen, wobei nicht mehr primär das Tier als Lebewesen mit eigenen Interessen im Zentrum steht

- In Zirkusbetrieben werden Bedürfnisse von Wildtieren hinsichtlich Haltung wesentlich stärker eingeschränkt als in gut geführten Zoos
- Aus logistischen Gründen verbringen die Tiere viele Stunden in Transportwagen
- Dressur und täglicher Umgang mit dem Menschen erfolgen nicht aus freien Stücken, sondern mittels Zwang



Unvereinbarkeit mit der verfassungsrechtlich geschützten Würde der Tiere



- 9. August 2016: Strafanzeige wegen Verstosses gegen das Tierschutzgesetz / Tierquälerei
- 11. April 2017: Strafanzeige wegen Verstosses gegen das Tierschutzgesetz / Tierquälerei



STIFTUNG | FÜR DAS
TIER IM RECHT



www.keine-wildtiere-im-zirkus.ch

Forderungen der Trägerorganisationen, mitwirkenden Organisationen und Unterzeichnenden der Petition



"Die Tierschutzorganisationen ProTier – Stiftung für Tierschutz und Ethik, VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz und die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) sowie die mitwirkenden Organisationen und Unterzeichnenden **fordern Bundesrat und Parlament auf, das Mitführen von Wildtieren in Zirkussen oder Varietés zu verbieten.**"

Es ist höchste Zeit für einen zeitgemässen Zirkus ohne Wildtiere auch in der Schweiz.



STIFTUNG | FÜR DAS
TIER IM RECHT



www.keine-wildtiere-im-zirkus.ch

Fragen?



STIFTUNG FÜR DAS
TIER IM RECHT



www.keine-wildtiere-im-zirkus.ch